

Zitierhinweis

Decock, Wim: review of: Matthias Casper / Norbert Oberauer / Fabian Wittreck (eds.), Was vom Wucher übrigbleibt. Zinsverbote im historischen und interkulturellen Vergleich, Tübingen: Mohr Siebeck, 2014, in: Rechtsgeschichte, 22 (2014), p. 361-362, DOI: 10.12946/rg22/361-362, downloaded from Website



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

Wim Decock

Geldüberwuchert*

Beim Stichwort Wucher reißt manchem Rechtspolitiker die Geduld. Dabei haben interdisziplinäre Forschungen zu diesem Thema im Zuge der Finanzkrise und dank der erfolgreichen Entwicklung des islamischen Bankwesens in den letzten Jahren einen beachtlichen Aufschwung genommen. Die Frage, was vom Wucher übrigbleibt, stand im Februar 2011 im Mittelpunkt eines Workshops des Exzellenzclusters »Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und der Moderne« an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, dessen Ergebnisse nunmehr in einem von *Matthias Casper*, *Norbert Oberauer* und *Fabian Wittreck* veröffentlichten Sammelband vorliegen. Auch wenn es den Herausgebern gelungen ist, die Debatte um einige neue Perspektiven zu erweitern, ist die Themenauswahl traditionsgemäß hauptsächlich auf die Zins- und Wucherkontroverse in den christlichen bzw. muslimischen Rechtstraditionen beschränkt. Der Zusammenbruch des christlichen Zinsverbots vor mindestens fünf Jahrhunderten ist allen bekannt. Aufgrund des Beitrags des Ökonomen *Volker Nienhaus* über die Entwicklung Sharia-konformer Finanztechniken erscheint jedoch am Ende die Frage legitim, ob nicht auch das Islamische *riba*-Verbot allmählich durch die Logik des Geldes überwuchert wird.

Durchaus erfrischend ist der Eröffnungsbeitrag des Alttestamentlers *Eckart Otto*. Der Autor betrachtet sowohl das Schuldenerlassgebot in Dtn 15,1–10 als auch das Zinsverbot innerhalb der jüdischen Gemeinschaft in Dtn 23,20–21 als biblischen Gegenentwurf zur neuassyrischen Praxis der Gerechtigkeitsakten. Diese Akten, in denen der Fürst einen Schuldenerlass ausrufen ließ, entsprachen im alten Orient der Funktion des Königs, für den Schutz der sozial Schwachen einzustehen. Die Neuassyrier sahen nun die Möglichkeit vor, den Gerechtigkeitsakt des Herrschers durch Abwehrklauseln in den Darlehensverträgen außer Kraft zu

setzen. Das Buch Deuteronomium dagegen trennt die Ebene der Moral von der des Rechts, indem der Schuldenerlass als ethischer, rechtlich nicht-einklagbarer Appell neben dem Recht konzipiert wird. Ein Bruderethos soll die Juden dazu veranlassen auf Kredit- und Zinsgewinn zu verzichten. Die mittelalterliche christliche Tradition leitete einen Prozess der Universalisierung dieser Binnenmoral und damit einhergehend eine Universalisierung des Zinsverbots ein. Den Umbruch, der die Moderne einläutete, verbindet Otto in Anlehnung an Benjamin Nelson mit einer Umkehrung dieses Prozesses, das heißt mit einer für die Marktlogik kennzeichnenden Ausweitung der Außenmoral, die seines Erachtens von den Reformatoren bekräftigt wurde.

Eine überblicksartige Darstellung vom Aufstieg und Niedergang des christlichen Zinsverbots vom Altertum bis ins 19. Jahrhundert wird vom Rechtshistoriker *Hans-Jürgen Becker* angeboten. Die synthetische Kraft dieses Beitrags ist exemplarisch für den Referenzcharakter, den der Sammelband ohne Zweifel dauerhaft genießen wird. Die rechtshistorischen Ausführungen Beckers lassen sich gut um *Joachim Wiemeyers* Analyse der Translation des herkömmlichen Zinsverbots in die christliche Sozialethik des 19. und 20. Jahrhunderts ergänzen. Tatsächlich verweist der gelernte Volkswirt und Theologe auf die Bemühungen etwa von Oswald v. Nell-Breuning (1890–1991), die neue Kategorie des »Sozialwuchers« einzuführen. Demnach ergibt sich Wucher aus gestörten gesellschaftlichen Machtverhältnissen, z. B. Wettbewerbsbeschränkungen auf dem Markt durch Kartellierung oder Monopolbildung. Unberührt bleibt die Frage, inwieweit die katholische Soziallehre durch diese neue Kategorie in der Nachkriegszeit zur moralischen Rechtfertigung der Wirtschaftsordnung auf europäischer Ebene beigetragen hat. Aufschlussreich sind Wiemeyers Überlegungen zur aktuellen

* MATTHIAS CASPER, NORBERT OBERAUER, FABIAN WITTECK (Hg.), Was vom Wucher übrigbleibt. Zinsverbote im historischen und interkulturellen Vergleich, Tübingen: Mohr Siebeck 2014, VI, 195 S., ISBN 978-3-16-152768-5

Relevanz der Diskussion über Wucherzinsen, etwa bezüglich der Kreditvergabe in Entwicklungsländern. Der Ansicht Karl Homanns über den heuristischen Wert stark werthaltiger Kategorien folgend, sieht der Autor den Begriff »Wucher« als Indiz für moralisches Fehlverhalten, das dann aber einer präzisen ökonomischen Analyse bedarf, bevor die Situation als unfair beurteilt wird.

Zumindest vorübergehend wird von Experten des Islam Finance nicht erwartet, das Zinsverbot grundlegend umzudenken. Nach Ansicht des Unternehmensberaters *Philipp Wackerbeck* ist das Wachstumspotenzial für Sharia-konforme Kredit- und Versicherungsveranstaltungen geradezu unbegrenzt. Allerdings obliegt den Sachverständigen im Bereich Islamic Banking die schwere Aufgabe, das Spannungsverhältnis zwischen den teilweise entgegengesetzten Zielstreben von Wirtschaft, Religion und Recht überbrücken zu helfen. Aus dem von *Osman Sacarcelik* ausgeführten Fallbeispiel der islamischen Zertifikate (*sukuk*) ergibt sich, dass sich Friktionen zwischen den Erwartungen der Marktteilnehmer und den religiös inspirierten wirtschaftsethischen Prinzipien kaum vermeiden lassen. Dem »Profit-Loss-Sharing-Principle« gemäß fordert der Islam eine möglichst paritätische Risikoverteilung zwischen den Vertragsparteien: Allein aufgrund angemessener Risikoübernahme sind Gewinne erlaubt. Trotzdem wünscht sich der Markt ein sicheres Fremdkapitalinstrument, das feste Renditen abwirft und mit einer Kapitalgarantie ausgestattet ist. Diesbezüglich hätte sich ein Vergleich mit der teilweise von *Becker* behandelten 5%-Kontroverse (*contractus trinus*) in der christlichen Moraltheologie und Kanonistik der frühen Neuzeit empfohlen.

Wertvolle Erkenntnisse über Inhalt und Reichweite des *riba*-Verbots können dem Beitrag des Juristen und Islamwissenschaftlers *Norbert Oberauer* entnommen werden. Im Hinblick auf die zunehmende Kluft zwischen Ideal und Wirklichkeit im islamischen Kreditgeschäft warnt er implizit vor der Gefahr einer zynischen Gesamtevaluation. So sehr die Utopie durch die zahlreichen Umgehungsgeschäfte unterminiert wird, als normatives Ideal bleibt die Austauschgerechtigkeit im Islamic Banking wenigstens bestehen. Dem-

entsprechend bleibt ein Grundbewusstsein der Fragwürdigkeit von bestimmten Finanztechniken im Ansatz gewährleistet. In ähnlicher Weise bemerkt Oberauer m. E. zu Recht, dass die Bereitschaft, wirtschaftlichen Phänomenen, die sich nicht eliminieren lassen, durch kompromisshafte Konstruktionen einen rechtlichen Raum zu gestatten, wenigstens dazu führt, dass ein gewisser Grad an moralischer Kontrolle am Leben erhalten wird. Diese Überlegungen ließen sich problemlos auf die Beurteilungen der wirtschaftsethischen Bemühungen der spanischen Spätscholastiker, die im Sammelband übrigens vernachlässigt wurden, übertragen.

Selbst wenn man diesen Band uneingeschränkt anpreisen kann, dürfte der Leser das Fehlen eines Schlusskapitels, in dem die Erkenntnisse zusammengeführt werden, bedauern. Dabei hätte es reichlich Vergleichspotenzial zwischen dem Phänomen des Islamic Banking in der Gegenwart und dem kreativen Versuch der Herausbildung einer christlichen Wirtschaftsordnung im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit gegeben. Anregende Ansätze zu einer Gesamtreflection über Relevanz bzw. Irrelevanz des Zinsverbots werden immerhin von *Fabian Wittreck* am Ende des dritten Beitrags im Sammelband angeboten. Der Autor stellt nur geringe Einflüsse der Wucherdebatte auf das geltende Recht in Deutschland fest. Wie beispielsweise aus dem Beitrag von *Matthias Casper* hervorgeht, liegen dem aktienrechtlichen Zinsverbot keine moralischen Vorstellungen, sondern rein wirtschaftliche Motive zu Grunde. Außerdem verspricht die Konfrontation christlicher und islamischer Zinsverbote seiner Meinung nach nur einen unbefriedigenden Beitrag zum besseren kognitiven und emotionalen Verständnis des heutigen islamischen Kreditgeschäfts. Nicht zuletzt deutet er auf die Gefahr der Folgefrage hin (68), »ob dies nicht nur ein weiteres Anschauungsobjekt zum Beleg der beliebten These ist, der Islam habe diesbezüglich Nachholbedarf in Sachen Modernisierung bzw. Säkularisierung – das Christentum habe das Zinsverbot ja auch abgestreift ...«

